



Liebe Vereinsvertreter*innen,

auf Grundlage der uns derzeit vorliegenden Informationen der 32. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 17.03.2022 (gültig ab 18.03.2022) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen. Die Regelungen gelten vorerst bis zum 02.04.2022.

Dem Teilnehmer und dem Veranstalter (i.d.R. Heimverein) obliegt die Pflicht zur Einhaltung, dem Veranstalter (i.d.R. Heimverein) zudem die Pflicht zur Kontrolle der nachfolgenden staatlichen Verpflichtungen. Die Kontrolle der Impfausweise, der Genesenennachweise oder der Testnachweise muss bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises erfolgen. Der Veranstalter kann selbstverständlich weitere Personen mit der Kontrolle beauftragen.

Personengruppe	Regelungen im Freien und im Innenbereich	
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres (gilt für Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, etc.)	3G Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von geimpften, genesenen, getesteteten oder diesen gleichgestellten* Personen.	
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl an Personen möglich. Es besteht keine Testpflicht.	
Veranstaltungen	Regelungen im Freien	Regelungen im Innenbereich
Sportveranstaltungen mit Zuschauer	<p>Bei Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen gilt die 3G-Regelung, es sind Geimpfte, Genesene, Gleichgestellte*, Minderjährige oder Getestete (nicht-immunisierte Erwachsene) zugelassen. Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Die Maskenpflicht entfällt.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen gilt die 2G-Regelung, es sind ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Gleichgestellte* zugelassen. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht als Geimpft Genesen oder Gleichgestellt* gelten teilnehmen, sofern sie über einen **Testnachweis verfügen. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten, diese gelten als immunisiert.</p>	<p>Bei Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen gilt die 3G-Regelung, es dürfen Geimpfte, Genesene, Gleichgestellte*, Minderjährige oder Getestete (nicht-immunisierte Erwachsene) teilnehmen. Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Die Maskenpflicht entfällt.</p> <p>Bei Veranstaltungen ab 251 und bis zu 2.000 Personen dürfen Geimpfte, Genesene, Gleichgestellte*, Minderjährige oder Getestete (nicht-immunisierte Erwachsene) teilnehmen. Sofern der überwiegende Teil der Personen während der Veranstaltung keine festen Plätze einnimmt, gilt die Maskenpflicht (entfällt für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken). Minderjährige benötigen keinen Testnachweis.</p>

	Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen (im Freien sowie im Innenbereich) können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts erteilt werden.	Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen sind ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Gleichgestellte* zugelassen. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht als Geimpft, Genesen oder Gleichgestellt* gelten teilnehmen, sofern sie über einen **Testnachweis verfügen. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten, diese gelten als immunisiert. Es gilt die Maskenpflicht.
Nutzung von Umkleidekabinen/Duschen	Umkleidekabinen und Duschen können durch Geimpfte, Genesene, Gleichgestellte*, Minderjährige oder Getestete (nicht-immunisierte Erwachsene) genutzt werden. Minderjährige benötigen keinen Testnachweis. Die Maskenpflicht entfällt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich kann Infektionen verhindern.	

****Welche Testnachweise sind möglich?**

- Testung vor Ort unter Aufsicht einer von der Einrichtung (z.B. Heimverein) beauftragten Person (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde. Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24 h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24 h alt).
- PCR-Test (max. 48 h alt).
- Sonderregelung bei Wettkämpfen und Turnieren: Hier können die Testungen auch bereits vor der Abreise durch den anreisenden Verein und eine verantwortliche Person des Gastvereins erfolgen (Abstimmung der Vereine wird empfohlen).

*Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARSCoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 2 Abs. 4 Satz 1 verfügen.

Eine **vollständige Schutzimpfung** wurde mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoff/-en (siehe unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) vorgenommen und besteht in der Regel aus zwei Impfdosen (die erforderliche Anzahl ist unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> abrufbar). Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei einer genesenen Person besteht eine vollständige Schutzimpfung unmittelbar nach der Verabreichung einer Impfstoffdosis.

Eine **genesene Person** leidet nicht unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung ist durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt und liegt mindestens 28 Tage und maximal 3 Monate zurück.

Geimpfte Genesene Personen sind Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion ab dem 29. Tag der Abnahme des positiven Tests oder Genesene, die nach Ihrer Erkrankung eine Impfung erhalten haben sofort mit der Impfung.

Personen mit **Antikörpertest + anschließend einer Impfung** zählen als vollständig geimpft. Der Antikörpertest ist nur gültig, wenn zuvor noch keine Impfung erfolgt war.

Die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, sind im Hinblick auf die **innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet**.

Weitere Informationen

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Corona-Regeln im Überblick: [Corona-Regeln im Überblick](#)

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [3-Inzidenzwerte](#)

LSB RLP: [LSB RLP Coronaservice](#)

Gesundheitsämter Rheinland-Pfalz Übersicht:
<https://landkreistag.rlp.de/homepage/gesundheitsaemter-in-rheinland-pfalz/>

[Infos des Bundesgesundheitsministeriums](#)

[Infos der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

Stand: 18.03.2022